

SATZUNG Alte Feuerwehr – Begegnung.Kaffee.Kultur e.V.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die Bezeichnung m/w/d wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Alte Feuerwehr – Begegnung.Kaffee.Kultur e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Calw-Stammheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundlage des Vereins

1. Hauptzweck des Vereins ist es, in den Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrhauses in Calw- Stammheim einen für alle Bürger zugänglichen Ort der Begegnung und des kulturellen Engagements zu schaffen und so einen Beitrag zur Belebung der Ortsmitte von Stammheim zu leisten. Er soll das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke fördern.
2. Der Verein fördert Kunst und Kultur durch Veranstaltungen wie z.B. Konzerte und Lesungen.
3. Der Verein wird getragen von der Idee, dass Verschiedenartigkeit sowie unterschiedliche Fähigkeiten und Begabungen von Menschen eine wesentliche Quelle unseres sozialen Wohlstandes darstellen und dass sich dieser Reichtum erst in der Begegnung und im Miteinander voll entfalten kann. Grundlage dieses Miteinanders ist gegenseitiger Respekt und gegenseitige Wertschätzung sowie nachhaltiges Wirtschaften, Gerechtigkeit und soziale Verantwortung. Daran soll sich das Handeln des Vereins im Rahmen der Vereinsarbeit sowie die Aktivitäten im Alten Feuerwehrhaus insgesamt ausrichten.
4. Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderung in das allgemeine, gemeinsame Ortsleben.
5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und ganz besonders durch den persönlichen, ehrenamtlichen Einsatz der Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch LSEP unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, kooperativen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
 - b. Als kooperative Mitglieder können Institutionen in den Verein aufgenommen werden, welche die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Sinne des §4.1a nicht erfüllen, mit denen jedoch eine Zusammenarbeit erwünscht ist. Als kooperatives Mitglied können nur Institutionen aufgenommen werden, denen eine ordentliche Mitgliedschaft nicht möglich ist. Kooperative Mitglieder besitzen bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die jeweils der benannte Vertreter bzw. der Stellvertreter wahrnimmt.
 - c. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen (z.B., aber nicht abschließend: Firmen) werden, die den Verein maßgeblich unterstützen wollen, ohne die ordentliche oder kooperative Mitgliedschaft zu erwerben.
 - d. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich im besonderen Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

- e. Nur ordentliche Mitglieder und kooperative Mitglieder haben ein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird formlos schriftlich durch Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
 3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied
 - a) seinen Mitgliedsbeitrag trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig erbringt,
 - b) den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
 - c) die Arbeit des Vereins stört oder dessen Zielen schadet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu erbringen, dessen Höhe in einer Gebührenordnung festgelegt wird.
2. Die Beschlussfassung über Art und Umfang der Beitragspflicht im Einzelnen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglieder beteiligen sich mit Spenden, deren Höhe sie selbst bestimmen. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
4. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er verwaltet den Vereinshaushalt und hat der Mitgliederversammlung

in jedem Jahr einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen im Sinne des §26 BGB jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
3. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird – mit einfacher Mehrheit – durch die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands entschieden.
4. Kooperative Mitglieder i.S. von § 4 Zf. 1b können als solche nicht in den Vorstand berufen werden, allenfalls der von diesen jeweils benannte Vertreter oder Stellvertreter.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode der weiteren Vorstandsmitglieder.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
9. Der Vorstand darf auch Beschlüsse fassen, wenn er nicht mehr die laut § 7 Abs. 2+3 erforderliche Anzahl der Mitglieder hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von den Beteiligten zu unterschreiben ist.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten Jahreshälfte stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Sie beschließt über:

- a) den vom Vorstand aufgestellten Arbeits- und Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes, sofern diese fällig ist,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) Form und den Umfang der Beitragspflicht,
 - g) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - h) alle weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 49% der Mitglieder einzuberufen, und zwar wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Für die Ordnungsgemäßheit der Einladung ist die Versendung des Einladungsschreibens an die letzte dem Verein mitgeteilte postalische oder elektronische Adresse ausreichend. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Einberufung folgenden Tag.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit durch Gesetz oder Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht und werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat 1 Stimme.

3. Bei Beschlüssen und Wahlen wird normalerweise offen abgestimmt. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.^[L]_[SEP]Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,^[L]_[SEP]
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,^[L]_[SEP]
 - die Tagesordnung,^[L]_[SEP]
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und^[L]_[SEP]
 - die Art der Abstimmung.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Email, Telefonnummer und ggf. Bankdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 12 Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

1. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung zur Prüfung der Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins anzuzeigen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, besonders für diesen Zweck mit einer Frist von 1 Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne des Vereinszwecks zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu verwenden hat.

Calw-Stammheim, den 21. September 2021